



Schießordnung

des Steiermärkischen Landesschützenbundes

Stand

Juni 2017

I N H A L T

1. ALLGEMEINES
2. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN
3. ALLGEMEINE WETTBEWERBSBESTIMMUNGEN
4. WETTBEWERBSKLASSEN, MANNSCHAFTSBILDUNG,
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MEISTERSCHAFTEN
5. MINDESTTEILNAHME BEI MEISTERSCHAFTEN
6. STEIRISCHE REKORDE
7. MEISTERSCHÜTZENABZEICHEN des STL SB
8. AUS- und WEITERBILDUNGEN, KAMPFRICHTER UND
INSTRUKTORWESEN
9. ANHANG 1 + 2 + 3

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese SCHIESSORDNUNG DES STEIERMÄRKISCHEN LANDESSCHÜTZENBUNDES (STSCHO) ist eine Ergänzung zur SCHIESSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SCHÜTZENBUNDES (ÖSCHO) und enthält alle innerhalb des STEIERMÄRKISCHEN LANDESSCHÜTZENBUNDES gültigen SONDERBESTIMMUNGEN.

Alle personen- und funktionsbezogenen Begriffe in dieser Vorschrift beziehen sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

- 1.2. Wenn der Wortlaut dieser Schießordnung im Einzelfall eine eindeutige Auslegung nicht zulassen sollte, ist diese im Sinne sportlichen Anstandes vorzunehmen, der insbesondere die bestmögliche Gleichstellung aller Wettbewerbsteilnehmer verlangt.
- 1.3. Der Ausschuss des STLSB kann zu dieser Schießordnung bindende Auslegungsbestimmungen erlassen.
- 1.4. Die Schießregeln jener internationalen Fachverbände, denen der ÖSB angehört, sind bei allen vom Steiermärkischen Landesschützenbund durchgeführten Wettbewerben und Meisterschaften anzuwenden, sofern die STSCHO nicht hievon abweichende Bestimmungen enthält.
- 1.5. In allen Ausschreibungen des STLSB ist folgender Satz aufzunehmen: „Geschossen wird nach den ISSF, IAU, IPSC, MLAIC, FFWGK, PPC 1500 Regeln, der ÖSCHO und der STSCHO“. Diese Regelung gilt auch, wenn dies nicht ausdrücklich in den Ausschreibungen steht.
- 1.6. Bezüglich dem Bekleidungshinweis für Sportler laut ÖSCHO 5.3.3 (ISSF DRESS CODE) hat der zuständige Bezirksschützenmeister/Landessportleiter in der jeweiligen Ausschreibung die Möglichkeit eine abweichende Bekleidungsvorschrift anzuführen. Diese Handhabe sollte jedoch nur für die Sonderklassen Senioren I, Seniorinnen I, Senioren II, Seniorinnen II, Senioren III und Seniorinnen III in Anspruch genommen werden.
- 1.7. Änderungen der STSCHO werden auf der Homepage des STLSB bekannt gemacht und erlangen somit ihre Gültigkeit. Die Änderungen werden den Vereinen auch schriftlich bekannt gegeben.

2. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- 2.1 In Ergänzung zur ÖSCHO 3.2 wird festgehalten, dass bei Wettbewerben innerhalb des STLSB alle lokalen Sicherheitsbestimmungen (eingeschränkte Schießzeiten usw.) strikt einzuhalten sind.

3. ALLGEMEINE WETTBEWERBSBESTIMMUNGEN

- 3.1 Für jeden Wettbewerb ist ein Schießleiter zu bestimmen.

- 3.1.1. Bei Steirischen Landesmeisterschaften/Steirischen Meisterschaften obliegt die Schießleitung dem zuständigen Landessportleiter
- 3.1.2. Bei Bezirksmeisterschaften obliegt die Schießleitung dem jeweils zuständigen Bezirksschützenmeister.
Ausgenommen FFWGK/IPSC, hier obliegt die Schießleitung dem durchführenden Verein.
- 3.1.3. Sollte ein Landessportleiter oder Bezirksschützenmeister an der Schießleitung verhindert sein, obliegt die Schießleitung seinem Stellvertreter; ist auch dieser verhindert oder ist diese Funktion nicht besetzt, hat der Landesssportleiter bzw. Bezirksschützenmeister einen Stellvertreter zu nominieren.

4. WETTBEWERBSKLASSEN/MANNSCHAFTSBILDUNG SONDERBESTIMMUNGEN für MEISTERSCHAFTEN

4.1. ARMBRUST

- 4.1.1. Keine Ergänzungen

4.2. FFWGK/IPSC

Es gelten die Bestimmungen des aktuellen Nationalen/Internationalen Regelwerks.

4.3. ISSF

4.3.1 WETTBEWERBSKLASSEN

- 4.3.1.1. Senioren III/65
Seniorinnen III/65
sind männliche oder weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 65 bis 69 Jahre alt werden.
Gilt für Luftgewehr- und Feuegewehrbewerbe.
- 4.3.1.2. Bei Rundenwettbewerben, in denen mehrere Einzelrunden geschossen werden und die über den Jahreswechsel durchgeführt werden, muss der Schütze den Wettbewerb in der Klasse des Jahres, in welchem der Rundenwettbewerb endet, beginnen.
- 4.3.2. Mannschaften**
- 4.3.2.1. Bei Meisterschaften des STLSB dürfen in einer allgemeinen Mannschaftsklasse Schützen verschiedener Klassen gewertet werden.
- 4.3.2.2. Bei verschiedenen Wettbewerbsprogrammen werden für diese Mannschaftswertung jeweils die ersten 40 Schuss herangezogen.
- 4.3.2.3. Eine Mannschaft kann nur dann gewertet werden, wenn alle 3 Mannschaftsschützen das für sie zugehörige Programm fertig geschossen haben.

4.3.2.4. **Mannschaftsklassen**

- 4.3.2.4.1. Allgemeine Klasse Jugend I (stehend aufgelegt)
sind männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 13 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 4.3.2.4.2. Allgemeine Klasse Jugend II
sind männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 14 oder 15 Jahre alt werden.
- 4.3.2.4.3. Allgemeine Klasse Jungschützen
sind männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 16 oder 17 Jahre alt werden.
- 4.3.2.4.4. Allgemeine Nachwuchsklasse
sind männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer, die den Klassen Jungschützen und Junioren angehören.
- 4.3.2.4.5. Allgemeine Klasse
sind weibliche und männliche Wettbewerbsteilnehmer, die den Klassen Jungschützen, Junioren, Frauen, Männer, Senioren I und Senioren II und Senioren III angehören
- 4.3.2.4.6. Allgemeine Männerklasse
sind männliche Wettbewerbsteilnehmer, die den Klassen Jungschützen, Junioren, Männer, Senioren I und Senioren II und Senioren III angehören.
- 4.3.2.4.7. Allgemeine Frauenklasse
sind weiblich Wettbewerbsteilnehmer, die den Klassen Jungschützinnen, Juniorinnen, Frauen, Seniorinnen I und Seniorinnen II und Seniorinnen III angehören
- 4.3.2.4.8. Allgemeine Seniorenklasse
sind weibliche und männliche Wettbewerbsteilnehmer der Klassen Senioren I und Senioren II und Senioren III (Pistole)
- 4.3.2.4.9. Seniorenklasse I
sind weibliche und männliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 45 bis 59 Jahre alt werden.
- 4.3.2.4.10. Seniorenklasse II
sind weibliche und männliche Wettbewerbsteilnehmer, die im jeweiligen Kalenderjahr 60 bis 69 Jahre alt werden.
- 4.3.2.4.11. Wird bei einer Meisterschaft des STLSB eine gemischte Mannschaftsklasse ausgeschrieben, werden deren Mitglieder in der Einzelwertung in ihren zugehörigen Klassen gewertet.

4.3.3. **Sonderbestimmungen für Schießbewerbe und Meisterschaften**

4.3.3.1. **Nationale Bewerbe:**

- 4.3.3.1.1. Beim 50m Gewehr 3x40 entfällt die Einzelwertung für Stehend/Kniend.

4.3.3.1.2. 25 m Zentralfeuerpistole auch für die Klasse Senioren I und Senioren II
25 m Sportpistole auch für die Männerklasse

4.3.3.1.3. Beim Bewerb 50m Gewehr kommen bei den Kombibewerben folgende Zeiten zur Anwendung:

Bewerb	Klasse	Vorbereitungszeit	Stellung	Pause	Stellung	Pause	Stellung	Wertung
60/30	Seniorinnen I Senioren I Seniorinnen II Senioren II	15 min	Liegend 60 Schuss 75 min	15 min	Stehend 30 Schuss 45 Minuten			Ganze Ringe
40/60/40	Junioren Männer	15 min	Kniend 40 Schuss 60 min	Keine	Liegend 60 Schuss 75 Minuten	15 min	Stehend 40 Schuss 60 Minuten	Ganze Ringe
20/60/20	Jungschützen Juniorinnen Frauen	15 min	Kniend 20 Schuss 30 min	keine	Liegend 60 Schuss 75 Minuten	15 min	Stehend 20 Schuss 30 Minuten	Ganze Ringe
40	Alle Klassen	15 min	Stehend 40 Schuss 60 min					Ganze Ringe

- 4.3.3.1.4. 100m Gewehr 40 Schuss in 90 min.
Für Jungschützen, Junioren, Männer, Senioren I u. II. mit freiem 50m Gewehr, für Juniorinnen, Frauen und Seniorinnen I u. II mit Sportgewehr.
- 4.3.3.1.5. Wertung als Steirische Landesmeisterschaft:
Als „*STEIRISCHE LANDESMEISTERSCHAFT*“ (STLM) werden alle Bewerbe der Männer- und Frauenklasse gewertet, welche von der LSO als STLM – Bewerbe anerkannt sind.
Als „*STEIRISCHE LANDESMEISTERSCHAFT*“ (STLM) werden auch die Mannschaftsklassen allgemeine Frauenklasse und allgemeine Männerklasse anerkannt.
- 4.3.3.1.6. Alle anderen Bewerbe werden als „*STEIRISCHE MEISTERSCHAFT*“(STM) gewertet.
- 4.3.3.1.7. Nennungen zu Steirischen Landesmeisterschaften (STLM) und Steirischen Meisterschaften (STM) können nur mit Bezug auf die vom Landessportleiter erfolgte Ausschreibung und nur durch die Oberschützenmeister oder einem von ihm Beauftragten erfolgen.
- 4.3.3.1.8. Nennungen zu Bezirksmeisterschaften (BM) können nur mit Bezug auf die vom Bezirksschützenmeister erfolgte Ausschreibung und nur durch die Oberschützenmeister oder einem von ihm Beauftragten erfolgen.
- 4.3.3.1.9. An Meisterschaften des STLSB (BM, STLM und STM) dürfen nur Schützen teilnehmen, die einem Verein angehören, der Mitglied des STLSB ist und wenn sein Verein den Mitgliedsbeitrag bezahlt, die Ständemeldung erstattet hat und der Schütze in der, dem STLSB erstatteten Mitgliederliste des Vereines aufscheint.
- 4.3.3.1.10. Der Schütze darf nur bei der Meisterschaft des Schützenbezirkes starten dem der Verein, für den er startberechtigt ist, organisatorisch angehört. (Ausnahme siehe Anhang C 1.2)
- 4.3.3.1.11. Das Nenngeld des Vereines muss vor dem Start seines ersten Schützen bezahlt sein.
- 4.3.3.1.12. Es dürfen pro Verein mehrere Mannschaften je Klasse genannt werden, sofern die jeweilige Disziplinregel nichts anders bestimmt.

4.4. Laufende Scheibe

- 4.4.1. Keine Ergänzungen

4.5. Silhouettenschießen

- 4.5.1. Keine Ergänzungen

4.6. Vorderlader

- 4.6.1. Keine Ergänzungen

5. Mindestteilnahme bei Meisterschaften

5.1. Armbrust

- 5.1.1. Keine Einschränkung

5.2. FFWGK

- 5.2.1 mind. 5 m/w für die Einzelwertung pro Wertungsklasse
mind. 3 m/w für die Mannschaftswertung pro Klasseneinteilung
Je Verein eine Mannschaftsnennung pro Wertungsklasse
- 5.2.2 Kommt wegen zu geringer Teilnehmeranzahl in den jeweiligen Klassen keine Wertung zustande, so können gemischte Klassen gebildet werden. Die Entscheidung trifft der Veranstalter in Absprache mit dem Landessportleiter

5.3. ISSF

- 5.3.1. Keine Mindestteilnahme im Einzelbewerb und Mannschaftsbewerb für die männlichen und weiblichen Wettbewerbsklassen Jugend I, Jugend II, Jungschützen und Junioren.
- 5.3.2 Alle anderen Klassen mind. 3 m/w für die Einzelwertung
Alle anderen Klassen mind. 2 für die Mannschaftswertung

5.4. Laufende Scheibe

- 5.4.1. Keine Einschränkung

5.5. Silhouettenschießen

- 5.5.1. Keine Einschränkung

5.6.Vorderlader

- 5.6.1 Keine Einschränkung

6. Steirische Rekorde

- 6.1. Steirische Rekorde können bei Steirischen Landesmeisterschaften, Steirischen Meisterschaften, Länderkämpfen und höherwertigen Wettbewerben, welche offiziell vom Steiermärkischen Landesschützenbund oder vom Österreichischen Schützenbund beschickt werden, aufgestellt werden, jedoch nur, wenn das Schussprogramm mit dem Schussprogramm der Klasse übereinstimmt.
Landesrekorde werden vom Landessportleiter in Evidenz gehalten und auf der Homepage des STLSB veröffentlicht.

- 6.2. Startet jemand in einer höheren Wettbewerbsklasse und stellt einen Rekord auf, dann zählt dieser Rekord auch in seiner Wettbewerbsklasse (z.B. Senior I bei den Männern, damit hat er 2 Rekorde erzielt)

7. **MEISTERSCHÜTZENABZEICHEN des Steiermärkischen Landesschützenbundes**

- 7.1. Das Meisterschützenabzeichen des Steiermärkischen Landesschützenbundes kann von allen Schützen, die einem der Mitgliedsvereine angehören und bei Bezirks-, – Landes – und höherwertigen Meisterschaften die erforderlichen Ringzahlen erreicht haben, erworben werden.

7.2. **Anforderung**

Das Meisterschützenabzeichen kann beim Kassier des STLSB gegen Nachweis der erforderlichen Ringzahl und Einzahlung der angegebenen Kosten auf das Konto der Raiba Graz Straßgang IBAN: AT57 3843 9000 0029 4140 angefordert werden. Als Nachweis gilt die Ergebnisliste des entsprechenden Wettbewerbes.

7.3. **Preis und Bedingungen:**

Der Preis des Abzeichens wird bei der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt und ist auf der Homepage des STLSB ersichtlich.

8. **AUS - UND WEITERBILDUNGEN, KAMPFRICHTER – UND INSTRUKTORWESEN:**

- 8.1 **Der Ausbildungsreferent** des Steiermärkischen Landesschützenbundes hält die gültigen Trainer-, Instruktoren- (Lehrwarte-), Übungsleiter- und österreichischen Kampfrichterlizenzen in Evidenz.
Er organisiert die entsprechenden Weiterbildungen und Verlängerungen der Lizenzen.
Zur Verlängerung der Kampfrichterlizenz gelten die Leitlinien für Kampfrichter des ÖSB.

ANHANG 1

Durchführung von Meisterschaften

A 1. A.) Landesmeisterschaften Luftgewehr / Luftpistole/ LP 5

- A 1.1 Der STLSB beauftragt einen Verein, der sich schriftlich beworben hat, mit der Durchführung der Steirischen Landesmeisterschaft und Steirischen Meisterschaft in den LG/LP – Bewerben.
- A 1.2 Der beauftragte Verein veranstaltet die Steirische Landesmeisterschaft und Steirische Meisterschaft in enger Zusammenarbeit mit dem / den für den / die Bewerb(e) zuständigen Landessportleiter(n), kassiert das Nenngeld und leistet die geforderten Abgaben an den LSB
- A 1.3 Bei der Steirischen Landesmeisterschaft und Steirischen Meisterschaft sind verantwortlich:**

Die Landessportleiter für:

- A 1.3.1 Die Ausschreibung, - Entgegennahme der Anmeldungen, - Standeinteilung Wird diese Meisterschaft für verschiedene Disziplinen gemeinsam durchgeführt (z.B.: Luftgewehr und Luftpistole) haben sich die beiden Landessportleiter über eine gemeinsame Ausschreibung dieser Meisterschaft und Standeinteilung zu einigen.
- A 1.3.2 Die Ausschreibung wird an jeden Mitgliedsverein des STLSB, die Standeinteilung an jeden an der jeweiligen Meisterschaft teilnehmenden Verein per E-Mail verschickt.
Vereine die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zuschrift per Post.
Auf der Homepage des Steiermärkischen Landesschützenbundes werden sowohl die Ausschreibung als auch die Anmeldeformulare veröffentlicht.
- A 1.3.2.1 Die Ausschreibung für eine Meisterschaft mit Zeitplan muss mindestens 6 Wochen, der endgültige Zeitplan für alle innerhalb einer Meisterschaft zur Durchführung kommenden Bewerbe mindestens 10 Tage vor Beginn der Meisterschaft zur Post gegeben bzw. durch E-Mail versendet werden.
- A 1.3.2.2 Für alle in der Ausschreibung nicht enthaltenen Punkte gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser STSCHO und die in diesen angeführten Regeln der internationalen Fachverbände.
- A 1.3.2.3 Sollte eine Ausschreibung Regelbestimmungen nicht beachten oder nicht klar genug ausdrücken, sind rechtzeitig Einwände dagegen vor Beginn der Meisterschaft vorzubringen.
- A 1.3.3 Bestellung eines Auswerteteams.

Dem Auswerteteam obliegen die Bekanntgabe der Startlisten und die Erstellung der Ergebnislisten.

Die Vervielfältigung und die Verteilung bzw. Versand der Ergebnislisten kann dem veranstaltenden Verein oder dem STLSB übertragen werden. Jeder teilnehmende Verein und der Kassier haben Anspruch auf den Erhalt einer Ergebnisliste, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat (Bezugsmöglichkeit über die Homepage www.st-lsb.at).

A 1.3.4 Die Beschaffung der notwendigen Medaillen und Urkunden.

A 1.3.5 Der Landesportleiter berät den betrauten Verein in allen Belangen.

A 1.4 Der betraute Verein ist verantwortlich für:

A 1.4.1 Die Beschaffung und Aufstellung von Schießständen in erforderlicher Anzahl, sofern der Verein nicht selbst über genügend solche verfügt.

A 1.4.2 Die Organisation einer Festschrift (nach eigenem Ermessen)

A 1.4.3 Die Adaption der notwendigen Räumlichkeiten für:
Schießhalle, Anmeldung, Auswertung, Siegerehrung, Umkleideräume, nach Möglichkeit getrennt für männliche und weibliche Schützen, Ausrüstungskontrolle, erforderliches Büromaterial, Papier f. Ergebnislisten und sonstige Ausdrucke. Die rechtzeitige Bestellung der notwendigen Scheiben.

A 1.5 Der betraute Verein trägt die Kosten für:

Die Schießstände, Scheiben, Büromaterial, ev. Hallenmiete, Betriebskosten d. Halle, Kampfrichter in vorher festgelegter Art der Entschädigung.

A 1.6. Der STLSB übernimmt die Kosten für:

Das Auswerteteam und Ausrüstungskontrollteam in vorher festgelegter pauschalierter Höhe, Urkunden und Medaillen.

A 1.7 Der Ausbildungsreferent ist verantwortlich für:

A 1.7.1 Bereitstellung der Gerätschaften für die Ausrüstungskontrolle (Waage, Abzugsgewicht, Lehren etc.)

A 1.7.2 Organisation der notwendigen Kampfrichter in Zusammenhang mit dem betrauten Verein und zuständigen Lsplt.

A 1.7.3 Bestellung eines Ausrüstungskontrollteams.
Dem Ausrüstungskontrollteam obliegen die Kontrollen der Ausrüstung der teilnehmenden SchützInnen vor, während und nach dem Wettbewerb.

B 1. B.) Landesmeisterschaften für Feuertgewehr, Feuerpistole und Armbrust, Vorderlader, Silhouette, Laufende Scheibe

B 1.1 Der betreffende Landessportleiter führt die STLM und STM bei einem geeigneten Verein seiner Wahl durch.

In diesem Fall stellt der Verein eine einwandfreie Schießanlage sowie die für einen reibungslosen Ablauf einer Meisterschaft notwendigen Infrastruktur und Personal zur Verfügung, kassiert das Nenngeld und leistet die geforderten Abgaben an den LSB.

- B 1.2. Der Landessportleiter ist verantwortlich für die Ausschreibung, Entgegennahme der Anmeldungen, Standeinteilung und Beschaffung der notwendigen Medaillen und Urkunden
- B 1.3. Der Landesportleiter berät den betrauten Verein in allen Belangen.
- B 1.4. Die Auswertung obliegt dem Verein. Sollte ihm das nicht möglich sein, stellt der Lspl. eine Auswertung zur Verfügung. Der Verein übernimmt die Kosten in vorher festgelegter Höhe.

B 2. B.) Landesmeisterschaften für FFWGK, IPSC, PPC 1500

- B 2.1 Der betreffende Landessportleiter führt die STLM und STM bei einem geeigneten Verein seiner Wahl durch.
In diesem Fall stellt der Verein eine einwandfreie Schießanlage sowie die für einen reibungslosen Ablauf einer Meisterschaft notwendigen Infrastruktur und Personal zur Verfügung, kassiert das Nenngeld und leistet die geforderten Abgaben an den LSB.
- B 2.2. Der Landessportleiter ist verantwortlich für die Ausschreibung, Standeinteilung und Beschaffung der notwendigen Medaillen und Urkunden
- B 2.3. Alle Anmeldungen erfolgen online über eines der etablierten Systeme (z.B. IPSC-Cos.com) oder per Brief an den Verantwortlichen des Veranstalters. Eine Anmeldung ist bindend und kann nur in schwerwiegenden Fällen in beidseitiger Absprache geändert werden.
- B 2.4. Der Landesportleiter berät den betrauten Verein in allen Belangen.

C 1. C.) Bezirksmeisterschaften

- C1.1. Die Durchführung der Meisterschaft obliegt dem Bezirksschützenmeister in dessen Schützenbezirk die Meisterschaft durchgeführt wird. (Ausnahme siehe Punkt 3.1.2)
In diesem Fall stellt der Verein eine einwandfreie Schießanlage sowie die für einen reibungslosen Ablauf einer Meisterschaft notwendigen Infrastruktur und Personal zur Verfügung und kassiert das Nenngeld.
- C 1.2. Bei Bezirksmeisterschaften können die Schützenbezirke zusammengelegt werden, damit eine genügende Teilnehmerzahl erreicht wird.
- C 1.3. Der Bezirksschützenmeister ist verantwortlich für die Ausschreibung, Entgegennahme der Anmeldungen, Standeinteilung und Beschaffung der Urkunden
- C 1.3.1. Ausgenommen FFWGK, IPSC und PPC 1500.
In diesem Fall ist der Durchführende Verein für die Ausschreibung, Standeinteilung und Beschaffung der notwendigen Medaillen und Urkunden

verantwortlich. Darüber hinaus erfolgt die Anmeldung online über eines der etablierten Systeme (z.B. IPSC-Cos.com) oder per Brief an den durchführenden Verein. Eine Anmeldung ist bindend und kann nur in schwerwiegenden Fällen in beidseitiger Absprache geändert werden

Anhang 2

Nenn gelder für Landes, - und Bezirksmeisterschaften

Bewerbe:	Land	Bezirk
Jugend I und Jugend II	€ 7.--	€ 5.--
Jungschützen	€ 7.--	€ 5.--
40/60 Schuss	€ 14.--	€ 12.--
120 Schuss Bewerbe	€ 15.--	€ 13.--
Mannschaften	€ 14.--	€ 10.--
Vorderlader	€ 18.--	€ 14.--
FFWGK/PPC 1500	€ 25.--	€ 20.--
IPSC	€ 30.--	€ 25.--

- 1.) Für die Mannschaftsklassen Allgemeine Klasse Jugend I, Allgemeine Klasse Jugend II, Allgemeine Nachwuchsklasse ist kein Nenn geld zu bezahlen.
- 2.) Für Steirische Landesmeisterschaften und Steirische Meisterschaften in den LG/LP Bewerben sind **40%** und für Bezirksmeisterschaften in den LG/LP Bewerben sind **35%** der Nenn gelder vom veranstalteten Verein an den STLSB abzuliefern.
Für alle anderen Steirische Landesmeisterschaften und Steirische Meisterschaften die unter den Punkt **B 1** und **B 2** fallen sind **15%** der Nenn gelder vom veranstalteten Verein an den STLSB abzuliefern.
Die Grundlage für die Berechnung ist die aus den Ergebnislisten ersichtliche Teilnehmerzahl.
Teilnehmer des durchführenden Vereines werden nicht mitgezählt.
- ~~3.) Bei den Steirischen Meisterschaften der Senioren III erhält der Landessportleiter Senioren III das gesamte Nenn geld, wovon er, mit Ausnahme der Urkunden, die Kosten der gesamten Meisterschaft zu bestreiten hat. Die Urkunden stellt der STLSB zur Verfügung!~~

Anhang 3

Richtlinien zur Entsendung von Schützen des Steiermärkischen Landesschützenbundes zu Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für sämtliche Bewerbe, an denen Schützen des Steiermärkischen Landesschützenbundes an Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften teilnehmen.
- 1.2 Der zuständige Landessportleiter ist verantwortlich für die Erstellung der Limits. Die Leistungslimits sind jährlich an das österreichische Leistungsniveau anzupassen. Diese Limits sind auf der Homepage des Steiermärkischen Landesschützenbundes zu veröffentlichen.
- 1.3 Für eine Entsendung zu ÖSTM bzw. ÖM ist es notwendig Limits zu erbringen, welche dem ersten Drittel der Ergebnisse der ÖSTM bzw. ÖM des Vorjahres entsprechen. Für Jugend I und Jugend II, Jungschützen und Junioren ist ein Limit zu erbringen, das der ersten Hälfte der Ergebnisse der ÖM des Vorjahres entspricht.
- 1.4 Sollte in einem Bewerb kein Limit erbracht werden, kann der Landessportleiter Schützen mit entsprechender Leistung für diesen Bewerb entsenden.
 - 1.4.1 FFWGK/IPSC
Vorzugsweise sollten die Ergebnisse der Steirischen Landesmeisterschaften oder Steirischen Meisterschaften berücksichtigt werden.
- 1.5 Für die Nominierung einer Mannschaft ist der Landessportleiter verantwortlich. Die Wahrscheinlichkeit einer guten Platzierung sollte gegeben sein.
- 1.6 Für FFWGK, IPSC und PPC 1500 kommen nur die Punkte 1.4.1 und 1.5 zur Anwendung.

Mit Annahme dieser Schießordnung werden alle bisherigen Bestimmungen des Steiermärkischen Landesschützenbundes außer Kraft gesetzt.

Änderungen:

Nr.	gültig ab	
1	18. Oktober 2011	Anpassung an die ÖSCHO
2	02. Juni 2015	Anpassung an die ÖSCHO, Einarbeitung der Vorschläge der Ausschussmitglieder und aktuellen Beschlüsse
3	22. Juli 2015	Beschluss der Ausschusssitzung
4	20.10.2016	Beschluss der Ausschusssitzung
5	08.03.2017	Beschluss der Ausschusssitzung
6	08.06.2017	Beschluss der Ausschusssitzung